

unter Anwendung der Staats-Dienst-Pragmatik vom 1. Januar 1805, §. §. XI. XII. hiermit die Dimission von seiner Stelle als General-Kommissair des Iller-Kreises; und wollen übrigens der gedachten Leih-Anstalt neben der fort-dauernden Anweisung auf den dritten Theil seiner Gehalts-Bezüge, so weit ihm solche noch verbleiben werden, den Regreß an desselben gesamntes übriges Vermögen, gegenwärtig und künftig anfallendes, in so lange ausdrücklich vorbehalten haben, bis Kapital und Zinsen vollkommen abgetragen sein werden. München, den 20. Februar 1813.

Mar Joseph

Graf v. Montgelas."

Nach solcher Willführ und Hintenansehung aller Justiz- und Rechtspflege hielt sich Graf Reisch nunmehr keinen Augenblick in Baiern persönlich mehr sicher, auch kamen ihm aus München von hoher Hand Warnungen, und so floh er in's Hauptquartier der Allirten, nachdem er noch mehrere Patrioten glücklich gerettet und über die Grenze geschafft hatte. Graf Reisch wurde namentlich von dem Staats-Minister v. Stein mit offenen Armen empfangen, gehegt und gepflegt; Herr v. Stein erhob einen Jubel über die Ankunft dieses alten Bekannten und Verwandten, daß man hätte glauben können, in Süddeutschland sei eine Schlacht gewonnen. Auf Steins Antrieb erschien nun auch das von Reisch geschriebene Buch: „Baiern unter der Regierung von Montgelas,“ es sollte als Manifest gegen Montgelas den Armeen voraneilen: die Rückkehr nach Baiern war allerdings dadurch dem Grafen auf ewig versperrt. (S. 2. Theil S. 34.) Am 20. April 1813 erhielt Reisch vom hohen Verwaltungsrath die Verfügung: